

Strafrechtliche Handlungslehren

1. Kausale Handlungslehre

Kausaler Handlungsbegriff: Handlung ist ein gewillkürtes, die Außenwelt veränderndes, **kausales**, menschliches Verhalten.

Kritik: Der Handlungsbegriff umfasst nur aktives Verhalten (Tun), wodurch Unterlassen nur schwer geklärt werden kann.

2. Finale Handlungslehre

Finaler Handlungsbegriff: Handlung ist ein vom steuernden Willen beherrschtes, **zielgerichtetes**, menschliches Verhalten nach außen.

Kritik: Der Handlungsbegriff umfasst nur zielgerichtetes Verhalten, wodurch Fahrlässigkeit und Unterlassen nur schwer geklärt werden können.

3. Soziale Handlungslehre

Sozialer Handlungsbegriff: Handlung ist ein [1] vom Willen beherrschtes oder beherrschbares, [2] **sozialerhebliches**, [3] menschliches Verhalten [4] nach außen.

[1] Körperbewegungen in Abwesenheit des menschlichen Bewusstseins (Schlaf, Bewusstlosigkeit, Reflexe) sowie unwiderstehliche, willensausschließende äußere Gewalt (*vis absoluta*) sind nicht beherrschbar und somit keine Handlung. Von der *vis absoluta* zu unterscheiden ist die als beherrschbar gewertete *vis compulsiva*, die nur willensbeugend ist.

[2] Gedanken, Gefühle und Gesinnungen, die sich im Innern des Menschen abspielen, sind sozial unerheblich.

[3] Ein Verhalten von Tieren und juristischen Personen ist irrelevant, soweit es nicht einem Menschen zugerechnet werden kann.

[4] Ein nach außen gerichtetes Verhalten umfasst sowohl aktives Verhalten (Tun → *Veränderung der Außenwelt*) als auch passives Verhalten (Unterlassen → *Nichtveränderung der Außenwelt*).